

29.05.07

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wo - Fz - K - U - Wi

zu **Punkt ...** der 834. Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 2007

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und
energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden
(Energieeinsparverordnung - EnEV)

A

**Der federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und
Raumordnung (Wo),**

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Kulturfragen (K),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

...

Wo
K
Wi1. Zu § 2 Nr. 3a - neu -

In § 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

"3a. sind Baudenkmäler nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten,"

Begründung:

Die Legaldefinition der Baudenkmäler, die im Verordnungstext mehrfach erwähnt werden, dient der Klarstellung und damit der Rechtssicherheit.

Wo 2. Zu § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3

§ 16 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist das Wort "Kaufinteressenten" durch die Wörter "potenziellen Käufer" und das Wort "Kaufinteressent" durch die Wörter "potenzielle Käufer" zu ersetzen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der Formulierung "Kaufinteressent" weicht die Verordnung von der amtlichen Formulierung der deutschen Fassung der Gebäudeeffizienzrichtlinie ab, die vom "potenziellen Käufer" spricht. Die Formulierung der Verordnung in BR-Drucksache 282/07 verpflichtet den Verkäufer, jedem, der vorgibt, ein Interesse am Kauf zu haben, den Energieausweis nicht nur zugänglich zu machen, sondern diesem auf Verlangen auch eine Kopie auszuhändigen.

Die Anpassung an die Formulierung der Gebäudeeffizienzrichtlinie verpflichtet den Verkäufer nur in dem Fall, in dem eine vertragliche Vereinbarung über einen Kauf sowohl von Seiten des Käufers als auch des Verkäufers ernsthaft in Betracht gezogen wird.

Da ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 16 Abs. 2 Satz 1 oder 2 EnEV eine Ordnungswidrigkeit darstellt, könnten Verkäufer oder Vermieter bei einer weiten Auslegung des Begriffs "Kaufinteressent" schikanösen Anzeigen durch angebliche "Kaufinteressenten" ausgesetzt und die Behörden mit Ordnungswidrigkeitenverfahren überzogen werden.

Die Verpflichtung nach Satz 3 ist nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Ob und wann der Verkäufer eine Kopie des Energieausweises dem potenziellen Käufer aushändigt, kann der Privatautonomie überlassen werden. In den Fällen, in denen es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt, bedarf es keiner Aushändigung einer Kopie.

Wo
K
Wi

3. Zu § 16 Abs. 4 Satz 2 - neu -

Dem § 16 Abs. 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Auf Baudenkmäler ist Absatz 2 nicht anzuwenden."

Begründung:

In der Richtlinie 2002/91/EG (Gesamtenergieeffizienzrichtlinie für Gebäude) ist in Artikel 4 Abs. 3 vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten bei der Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden u. a. Gebäude und Baudenkmäler, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, ausnehmen können, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. In Artikel 7 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die in Artikel 4 Abs. 3 genannten Kategorien von der Pflicht zur Einführung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz auszunehmen. Die Verweisung auf Artikel 4 Abs. 3 schließt somit die Baudenkmäler ein. Auf eine Veränderung der Eigenart oder der äußeren Erscheinung kann es hierbei nicht ankommen, da allein durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Energieausweises noch keine Änderung der

Denkmäler bewirkt wird und die Verweisung in Artikel 7 Abs. 1 Satz 4 bezüglich der Denkmäler sonst ins Leere liefe.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines Energieausweises würde den Modernisierungsdruck auf Baudenkmäler erhöhen. Es droht die Gefahr, dass das Erscheinungsbild oder die Substanz von Baudenkmalen durch ungeeignete und unsachgemäße Wärmedämmmaßnahmen gefährdet werden. Es handelt sich um eine zusätzliche Pflicht für den in vieler Hinsicht - durch die Erhaltungsverpflichtung, aber beispielsweise auch durch höhere Gebäudeversicherungsprämien - belasteten Denkmaleigentümer. Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung nach § 24 EnEV würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

Der Denkmalbestand bietet kein klimapolitisch relevantes Energieeinsparpotential. In Bayern sind beispielsweise lediglich ca. 0,7 Prozent des Wohngebäudebestandes denkmalgeschützt; die Zahlen in den übrigen Ländern liegen in vergleichbaren Größenordnungen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Generaldirektion Energie und Verkehr hat dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mitgeteilt, dass sie eine Anwendung der Ausnahmeregelung in Artikel 7 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie auf Baudenkmäler anerkennen würde.

Wo 4. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 bis 4

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5)

In § 17 Abs. 2 sind die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

Begründung:

§ 17 Abs. 2 verpflichtet die Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als fünf Wohnungen, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt wurde, im Falle des Verkaufs oder der Vermietung zur Vorlage eines Energieausweises nur auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs.

Dies entspricht nicht einer 1:1-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in deutsches Recht. In Artikel 2 Nr. 2 wird dort die Festsetzung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes sowohl nach dem Verbrauch als auch nach dem Bedarf zugelassen.

Die Länder haben daher die Bundesregierung bereits Ende 2005 gebeten, sie möge eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der notwendigen Ausstellung eines Energieausweises auf der Grundlage des berechneten Bedarfs oder des gemessenen Verbrauchs vorsehen.

Mit der Streichung der Sätze 2 bis 4 in § 17 Abs. 2 ist eine uneingeschränkte Wahlmöglichkeit für alle Gebäudeeigentümer hinsichtlich der Ausstellung eines Energieausweises auf der Grundlage des berechneten Bedarfs oder des gemessenen Verbrauchs gegeben.

Wi 5. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4)

In § 17 Abs. 2 Satz 2 ist das Datum "1. Januar 2008" durch das Datum "1. Oktober 2008" zu ersetzen.

Begründung:

Sinn und Zweck der Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 EnEV ist es, allen Pflichtigen während eines angemessenen Zeitraums die Wahlfreiheit zwischen Energiebedarfs- und Energieverbrauchsausweis zu ermöglichen. Als angemessen erscheint ein Zeitraum von einem Jahr ab dem Inkrafttreten der Verordnung. Schon aus rechtsstaatlichen Gründen ist allein auf das Kriterium des Inkrafttretens abzustellen (voraussichtlich der 1. Oktober 2007), da erst ab diesem Zeitpunkt die in der Verordnung vorgesehenen Rechtspflichten verbindlich und unmittelbar entstehen werden und erst dann damit zu rechnen ist, dass die Betroffenen ihren Pflichten nachkommen werden.

- Wo 6. Zu § 18 Abs. 1 Satz 2,
Abs. 2 Satz 2 und
§ 19 Abs. 1 Satz 2

In § 18 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 ist jeweils das Wort "Anhänge" durch das Wort "Anlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an den einheitlichen Sprachgebrauch in der novellierten Energieeinsparverordnung.

- Wo 7. Zu § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2a - neu - und
Wi § 27 Abs. 2 Nr. 2

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

a) § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "nur" zu streichen.

bb) In Absatz 2 ist in Nummer 2 das Komma am Absatzende durch das Wort "oder" zu ersetzen, in Nummer 3 nach dem Wort "Hochbaus" das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 4 zu streichen.

cc) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

"(2a) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nach § 16 Abs. 2 und 3 und von Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20 sind auch Personen berechtigt, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt sind, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung."

- *
b) In § 27 Abs. 2 Nr. 2 ist nach der Angabe "§ 21 Abs. 1 Satz 1" die Angabe "und Abs. 2a" einzufügen.

Begründung:

Wer nach Landesrecht berechtigt ist, für Neubauten die Nachweise über die Einhaltung der EnEV zu führen und damit verbunden Ausweise für Neubauten zu erstellen, muss diese auch für entsprechende bestehende Gebäude erstellen dürfen. Die Feststellung der energetischen Qualität und die Ausstellung der Modernisierungsempfehlungen für bestehende Gebäude bedürfen keiner höheren Qualifikation als die Planung und Berechnung der Energieeinsparmaßnahmen der EnEV für Neubauten. Die Nachweisberechtigung knüpft in vielen Ländern an die Bauvorlageberechtigung an und ist gegebenenfalls nicht auf Wohngebäude beschränkt. Die in Absatz 2 Nr. 4 vorgenommene generelle Beschränkung auf Wohngebäude ist daher nicht gerechtfertigt. Auch das in der Regelung beabsichtigte System der Ausstellungsberechtigung mit "Grundqualifikation" nach Absatz 1 und "Zusatzqualifikation" nach Absatz 2 und einer weiteren Beschränkung auf Wohngebäude trifft auf die Nachweisberechtigung nicht zu.

Mit dem neuen Absatz 2a wird deshalb eine eigene Regelung vorgeschlagen. Die gewünschte Einschränkung auf Gebäudearten oder Gebäudeklassen ergibt sich aus der jeweiligen Nachweisberechtigung, auf die verwiesen wird. Da die Regelung an die landesrechtliche Nachweisberechtigung anknüpft und nur in deren Rahmen besteht, richtet sich auch die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen ausschließlich nach dem jeweiligen Landesrecht, so dass z. B. "kleine" Bauvorlageberechtigte (wie Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs in Bayern) keine Energieausweise in Ländern ausstellen dürfen, die keine "kleine" Bauvorlageberechtigung kennen.

*
(bei Annahme von Ziffer 7 **und** Ziffer 14 entfällt Ziffer 7 Buchstabe b)

In Folge sind die Ordnungswidrigkeiten in § 27 Abs. 2 Nr. 2 auch auf den neu einzufügenden Absatz 2a auszudehnen.

Wo
U

8. Zu § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

(Ziffer 8
und
Ziffer 9
schließen
einander
aus)

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Handwerksmeister, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst, und Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben,"

Begründung:

Die vorliegende Formulierung soll sicherstellen, dass die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nicht nur auf Handwerksausbildungen, die dem Hochbau zugerechnet werden können, begrenzt wird. Vielmehr sollen auch Handwerksausbildungen, bei denen die energetische Beurteilung der Gebäudehülle beziehungsweise Anlagentechnik einen Schwerpunkt in der Ausbildung darstellt, jedoch zum Beispiel den Ausbaugewerken zuzurechnen sind, von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfasst werden.

Die Formulierung soll auch sicherstellen, dass die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nicht zusätzlich von der Eintragung in der Handwerksrolle abhängt. Damit wird eine sachlich nicht gebotene Einengung des berechtigten Personenkreises vermieden.

9. Zu § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Fz
Wi

(Ziffer 9
und
Ziffer 8
schließen
einander
aus)

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornstiefegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,"

Begründung:

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnEV schränkt in Verbindung mit der Begründung die aus dem Handwerk kommenden Ausstellungsberechtigten auf nur wenige Bereiche ein (Baugewerbe im Hochbau [gemäß Begründung: Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer], Installation, Heizungsbau, Schornstiefegerwesen). Damit wird eine Vielzahl von geeigneten und qualifizierten Handwerksberufen von vornherein von der Ausstellungsberechtigung ausgeschlossen, obwohl schon die Meisterberufsbilder die grundlegenden bauphysikalischen Kenntnisse aufweisen und die Ausstellungsberechtigung von einer zusätzlichen Voraussetzung abhängig gemacht wird - nämlich dem Nachweis einer Zusatzqualifikation in Form einer Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, die die Handwerker in die Lage versetzt, bei der Ausstellung von Energieausweisen und Modernisierungsempfehlungen die Vorschriften der Verordnung einschließlich des technischen Regelwerks zum energiesparenden Bauen sachgemäß anzuwenden. Darüber hinaus sieht die Verordnung eine Einschränkung der Ausstellungsberechtigten auf Personen vor, die mit einem zulassungspflichtigen Handwerk aus den genannten Bereichen in die Handwerksrolle eingetragen sind. Damit wären alle qualifizierten und fortgebildeten Handwerksmeister aus den zulassungsfreien Bau- und Ausbauhandwerken sowie diejenigen ausgeschlossen, die keinen eigenen Betrieb führen.

Durch die Neufassung soll sichergestellt werden, dass die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nicht zusätzlich von der Eintragung in die Handwerksrolle abhängt. Die Formulierung trägt darüber hinaus dem Ziel Rechnung, einen möglichst breiten Kreis von qualifizierten Fachleuten zur Ausstellung von Energieausweisen zur Verfügung zu haben, um Engpässe bei der Ausweisausstellung zu vermeiden.

Wo 10. Zu § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst,"

Begründung:

Die vorliegende Formulierung soll sicherstellen, dass solche staatlich anerkannten oder geprüften Techniker die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude erhalten, bei denen die energetische Beurteilung der Gebäudehülle bzw. Anlagentechnik einen Schwerpunkt in der Ausbildung darstellt. Sie nimmt Bezug auf die in Anlage 11 Nr. 2 bis 2.4 genannten, energierelevanten Teile des Gebäudes und dessen Anlagentechnik.

Wo 11. Zu § 24 Abs. 1

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12)

§ 24 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird bei Denkmälern und bei Maßnahmen, die unter den städtebaulichen Denkmalschutz fallen, die Priorität des Denkmalschutzes als gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand festgesetzt. Maßstab ist, ob die Anwendung der EnEV zu denkmalschutzrechtlich erlaubnispflichtigen Maßnahmen führt. Die Regelung entspricht der Ermächtigung nach Artikel 4 Abs. 3 erster Spiegelstrich der Gebäudeeffizienzrichtlinie.

Es bleibt dem Bauherrn eines Baudenkmals unbenommen, denkmalrechtlich erlaubnispflichtige Maßnahmen nach der EnEV durchzuführen.

Die in der Verordnung vorgesehene Formulierung würde dagegen zu einem aufwendigen Verwaltungsverfahren mit einer behördlichen Ermessensentscheidung führen. In diese Ermessensentscheidung wären neben der Frage des nach Denkmalschutzrecht erlaubnisbedürftigen Eingriffs in das Denkmal auch alternative Maßnahmen und die dadurch entstehenden Aufwendungen im Sinne einer Prüfung der Zumutbarkeit einzustellen.

K

12. Zu § 24 Abs. 1

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11)

In § 24 Abs. 1 sind die Wörter "auf Antrag" zu streichen.

Begründung:

Das Antragserfordernis in § 24 EnEV führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Werden Änderungen im Sinne von § 9 EnEV an denkmalgeschützten Gebäuden vorgenommen und würde die Einhaltung der Anforderungen die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen, muss die zuständige Behörde auch ohne Antrag die Ausnahme erteilen können, um die denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen. Ansonsten müsste der Antragsteller neben dem Baugenehmigungs-/Erlaubnisantrag einen weiteren Antrag nach § 24 EnEV stellen. Das Genehmigungsverfahren würde dadurch erheblich verzögert.

Wo
Wi

13. Zu § 27 Abs. 2 Nr. 1

In § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter "nicht richtig," zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufzählung der Tatbestandsvarianten "nicht zugänglich macht", "nicht vollständig zugänglich macht" und "nicht rechtzeitig zugänglich macht" sind bereits alle denkbaren Fälle von Zuwiderhandlungen gegen § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EnEV erfasst. Ein Mehrwert der Variante "nicht richtig zugänglich macht" ist nicht zu erkennen, zumal in § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EnEV keine bestimmten Anforderungen an den formellen Akt des Zugänglichmachens vorgesehen sind. Vielmehr können die Wörter "nicht richtig" bei den Miet- und Kaufinteressenten die Erwartung wecken, die zuständige Verwaltungsbehörde werde bei entsprechenden Beschwerden neben der formalen Richtigkeit auch die inhaltliche Richtigkeit des Ausweises prüfen und ggf. entsprechend sanktionieren. Dies lässt für die Länder, insbesondere auf Grund der umfassenden Medienpräsenz des Themas "Energieausweis", einen erheblichen zusätzlichen Vollzugsaufwand erwarten und konterkariert die Bemühungen zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Um diese unerwünschten Folgen zu vermeiden, sollten die Wörter "nicht richtig" gestrichen werden.

Wo

14. Zu § 27 Abs. 2 Nr. 2

In § 27 Abs. 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge ist

in § 27 Abs. 2 die Angabe "1." zu streichen und nach dem Wort "macht" das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Der Energieausweis für bestehende Gebäude wird weder für ein bauaufsichtliches Verfahren noch als Nachweis bei einer Behörde benötigt. Er dient lediglich zur Information von Käufern und Mietern (vgl. § 5a Satz 3 Energieeinsparungsgesetz).

Es ist daher weder erforderlich noch sachgerecht, als Überwachung für die Ausstellungsberechtigung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzusehen. Hinzu kommt, dass hier ein erheblicher bürokratischer Aufwand erzeugt würde, da die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Länder (in der Regel die unteren Bauaufsichtsbehörden) nicht in der Lage sind, Studiengänge und -schwerpunkte oder Fortbildungsinhalte zu bewerten.

Zweifel an der Ausstellungsberechtigung ließen sich - soweit dies für erforderlich gehalten wird - ohne unnötigen bürokratischen Aufwand durch bei den Kammern und Berufsverbänden geführte Listen klären.

Wi 15. Zu § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1

§ 29 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Datum "1. Januar 2008" durch das Datum "1. Juli 2008" und ist das Datum "1. Juli 2008" durch das Datum "1. Januar 2009" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Datum "1. Januar 2009" durch das Datum "1. Juli 2009" zu ersetzen.

Begründung:

Die inhaltlichen Aussagen des Energieausweises zur energetischen Qualität der Immobilie werden unmittelbar wertbeeinflussend sein. Dieses gilt auf Grund der in § 16 Abs. 2 EnEV nominierten Vorlagepflicht bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und Leasing eines Gebäudes sowohl für die Bemessung von

Kaufpreisen und Verkehrswerten als auch für das erzielbare Mietniveau. Mittlere oder schlechte energetische Qualitäten werden mittelfristig zu entsprechenden Wertabsenkungen führen, gute energetische Qualitäten wirken preisstabilisierend. Daher liegt es im Interesse eines jeden Immobilieneigentümers, mit dem zu beauftragenden Energieausweis möglichst gute energetische Qualitäten attestiert zu bekommen. Dieses setzt nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in vielen Fällen eine vorherige energetische Sanierung des Gebäudes voraus. Gerade bei Außenarbeiten an Fassade, Dach, Fenstern und Türen, aber auch bei Sanierungen der Heizungssysteme, ist dafür witterungs- und temperaturbedingt die warme Jahreszeit als Ausführungsdatum notwendig. Gerade unter Berücksichtigung der anstehenden Sommerferien wird es im handwerklich ausführenden Bereich zu entsprechenden Auftragstaus kommen, bevor energetische Sanierungen durchgeführt werden können und ein Energieausweis danach sinnvoll beauftragt werden kann.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen sind auch die nach Baualtersklassen für Wohngebäude gestaffelten beziehungsweise nach Art der Gebäudenutzung differenzierten Fristen zur Einführung von Energieausweisen zeitlich nach hinten zu verschieben.

In Zusammenhang mit geplanten energetischen Sanierungen, aber auch in Folge der zu erwartenden Auftragstaus und vor dem Hintergrund der Anzahl der zu versorgenden Immobilieneinheiten ist der Zeitraum bis zur gedachten Einführung der Energieausweispflicht nicht ausreichend. Die Frist zur Möglichkeit einer Verwendung des verbrauchsorientierten Energieausweises sowie die Übergangsfristen sind deshalb um sechs Monate zu verlängern.

U 16. Zu § 29 Abs. 6 - neu -

Dem § 29 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Wohngebäude nach § 16 Abs. 2 und von Modernisierungsempfehlungen nach § 20 sind ergänzend zu § 21 auch Handwerksmeister und staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker anderer als der in § 21 Abs. 1 Nr. 4 genannten Fachrichtungen berechtigt, die am 25. April 2007 über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks verfügt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die eine solche Weiterbildung vor dem 25. April 2007 begonnen haben, nach er-

folgreichem Abschluss der Weiterbildung."

Begründung:

In § 29 wurden Übergangsregelungen für Berater geschaffen, die für Vor-Ort-Energieberatungen der BAFA zugelassen sind (sogenannte BAFA-Berater), und für Fachverkäufer des Baustofffachhandels. Eine Übergangsregelung für Handwerksmeister oder Techniker fehlt.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Übergangsregelung für Baustofffachhändler nicht ausreichend. Handwerksmeister und Techniker mit einer handwerklichen bzw. technischen Ausbildung und einer umfangreichen Fortbildung im Energiebereich ("Energieberater des Handwerks") werden hier deutlich schlechter gestellt.

Wo 17. Zu Anlage 1 (zu den §§ 3 und 9) Nr. 1.1, 1.2, 1.3, 2.4, 2.8 und 3

Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Nummern 1.1 bis 1.3 sind wie folgt zu fassen:

"1.1 Höchstwerte

Tabelle 1

Höchstwerte des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Jahres-Primärenergiebedarfs und des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts in Abhängigkeit vom Verhältnis A/V_e

Verhältnis A/V_e	Jahres-Primärenergiebedarf		Spezifischer, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissions- wärmeverlust
	Q_p'' in kWh/(m ² ·a) bezogen auf die Gebäudenutzfläche		H'_T in W/(m ² ·K)
	Wohngebäude (außer solchen nach Spalte 3)	Wohngebäude mit überwiegender Warmwasserbereitung aus elektrischem Strom	Wohngebäude
1	2	3	4
≤0,2	66,00 + ΔQ _{TW}	83,80	1,05
0,3	73,53 + ΔQ _{TW}	91,33	0,80
0,4	81,06 + ΔQ _{TW}	98,86	0,68
0,5	88,58 + ΔQ _{TW}	106,39	0,60
0,6	96,11 + ΔQ _{TW}	113,91	0,55
0,7	103,64 + ΔQ _{TW}	121,44	0,51
0,8	111,17 + ΔQ _{TW}	128,97	0,49
0,9	118,70 + ΔQ _{TW}	136,50	0,47
1	126,23 + ΔQ _{TW}	144,03	0,45
≥1,05	130,00 + ΔQ _{TW}	147,79	0,44

mit

$$\Delta Q_{TW} = \frac{2600 \text{ kWh/a}}{100 \text{ m}^2 + A_N} \quad \text{in kWh/(m}^2 \cdot \text{a)}$$

A_N nach Nr. 1.4.4 in m²

A/V_e nach Nr. 1.4.3 in m⁻¹

1.2 Zwischenwerte zu Tabelle 1

Zwischenwerte zu den in Tabelle 1 festgelegten Höchstwerten sind nach folgenden Gleichungen zu ermitteln:

...

Spalte 2 $Q_p'' = 50,94 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a}) + 75,29 \text{ kWh}/(\text{m} \cdot \text{a}) \cdot A/V_e + \Delta Q_{\text{TW}}$ in kWh/(m²·a)

Spalte 3 $Q_p'' = 68,74 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a}) + 75,29 \text{ kWh}/(\text{m} \cdot \text{a}) \cdot A/V_e$ in kWh/(m²·a)

Spalte 4

$$H'_T = 0,3 \frac{\text{W}}{(\text{m}^2 \cdot \text{K})} + \frac{0,15 \frac{\text{W}}{(\text{m}^3 \cdot \text{K})}}{A/V_e} \quad \text{in W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$$

mit

$$\Delta Q_{\text{TW}} = \frac{2600 \text{ kWh/a}}{100 \text{ m}^2 + A_N} \quad \text{in kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$$

A_N nach Nr. 1.4.4 in m²

A/V_e nach Nr. 1.4.3 in m⁻¹

1.3 Zuschläge bei Kühlung

Wird bei einem zu errichtenden Wohngebäude die Raumluft gekühlt, erhöhen sich die Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs in den Spalten 2 und 3 der Tabelle 1 wie folgt: $Q_{p,c}'' = Q_p'' + 16,2 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a}) \cdot A_{N,c} / A_N$ in kWh/(m²·a)

mit

$Q_{p,c}''$ Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs für das gekühlte Wohngebäude

Q_p'' Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs für das Wohngebäude nach Tabelle 1 Spalte 2 oder 3 in kWh/m²a

$A_{N,c}$ gekühlter Anteil der Gebäudenutzfläche A_N nach Nr. 1.4.4 in m²."

b) Nummer 2.4 ist wie folgt zu fassen:

"2.4 Beheiztes Luftvolumen

Bei den Berechnungen nach Nr. 2.1 ist das beheizte Luftvolumen V in m³ nach DIN EN 832 : 2003-06 zu ermitteln. Vereinfacht darf es wie folgt berechnet werden:

$V = 0,76 V_e$ in m^3 bei Wohngebäuden bis zu drei Vollgeschossen

$V = 0,80 V_e$ in m^3 in den übrigen Fällen

mit

V_e beheiztes Gebäudevolumen nach Nr. 1.4.2 in m^3 ."

c) Nummer 2.8 ist wie folgt zu fassen:

"2.8 Fensterflächenanteil

Der Fensterflächenanteil f des Gebäudes ist wie folgt zu ermitteln:

$$f = \frac{A_w}{A_w + A_{AW}} \quad [-]$$

mit

A_w Fläche der Fenster in m^2

A_{AW} Fläche der Außenwände in m^2 .

Wird ein Dachgeschoss beheizt, so sind bei der Ermittlung des Fensterflächenanteils die Fläche aller Fenster des beheizten Dachgeschosses in die Fläche A_w und die Fläche der zur wärmeübertragenden Umfassungsfläche gehörenden Dachschrägen in die Fläche A_{AW} einzubeziehen."

d) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Vereinfachtes Berechnungsverfahren für Wohngebäude (zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2)

Der Jahres-Primärenergiebedarf ist vereinfacht wie folgt zu ermitteln:

$$Q_p = (Q_h + Q_w) \cdot e_p \quad \text{in kWh}/(m^2 \cdot a)$$

Dabei bedeuten

Q_h der Jahres-Heizwärmebedarf in $kWh}/(m^2 \cdot a)$

Q_w der Zuschlag für Warmwasser nach Nr. 2.2 in $kWh}/(m^2 \cdot a)$

e_p die Anlagenaufwandszahl nach Nr. 4.2.6 der DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1 : 2006-12; § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

Der Einfluss der Wärmebrücken ist durch Anwendung der Planungsbeispiele nach DIN 4108 Beiblatt 2 : 2006-03 zu begrenzen.

Die Nr. 2.1.2, 2.6 und 2.7 gelten entsprechend.

Der Jahres-Heizwärmebedarf ist nach den Tabellen 2 und 3 zu ermitteln:

Tabelle 2

Vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung des Jahres-Heizwärmebedarfs

	Zu ermittelnde Größen	Gleichung	Zu verwendende Randbedingung	
	1	2	3	
1	Jahres-Heizwärmebedarf Q_h	$Q_h = F_{GT} \cdot (H_T + H_V) - \eta_{HP} (Q_s + Q_i)$ [kWh/a]	F_{GT} [kKh/a]	η_{HP} [-]
			66	0,95
2	Spezifischer Transmissionswärmeverlust H_T	$H_T = \sum (F_{xi} \cdot U_i \cdot A_i) + A \cdot \Delta U_{WB}$ [W/K] ^{1) 2)}	Temperatur-Korrekturfaktoren F_{xi} nach Tabelle 3 Wärmebrückenzuschlag $\Delta U_{WB} = 0,05$ W/(m ² ·K)	
	bezogen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche	$H'_T = \frac{H_T}{A}$ [W/(m ² ·K)] ²⁾		
3	Spezifischer Lüftungswärmeverlust H_V	$H_V = 0,190 \frac{W}{K \cdot m^3} \cdot V_e$ [W/K] ³⁾	ohne Dichtheitsprüfung nach Anlage 4 Nr. 2	
		$H_V = 0,163 \frac{W}{K \cdot m^3} \cdot V_e$ [W/K] ³⁾	mit Dichtheitsprüfung nach Anlage 4 Nr. 2	
4	Solare Gewinne Q_s	$Q_s = \sum (I_s)_{j,HP} \cdot \sum 0,567 \cdot g_i \cdot A_i$	Solare Einstrahlung:	
			Orientierung j	$I_{s,HP}$

		[kWh/a]	Südost bis Südwest	270 kWh/(m ² ·a)
		mit I _{s,HP} Solare Einstrahlung in der Heizperiode je Orientierung	Nordwest bis Nordost	100 kWh/(m ² ·a)
		g Gesamtenergiedurchlassgrad [-] ⁴⁾	übrige Richtungen	155 kWh/(m ² ·a)
		A Fläche der Fenster[m ²]	Dachflächenfenster mit Neigungen < 30° ⁵⁾	225 kWh/(m ² ·a)
		j Zählindex für Orientierungen	Die Fläche der Fenster A mit der Orientierung j (Süd, West, Ost, Nord und horizontal) ist nach den lichten Fassadenöffnungsmaßen zu ermitteln.	
		i Zählindex für Gesamtenergiedurchlassgrad		
5	Interne Gewinne Q _i	$Q_i = 22 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \cdot \text{a}} \cdot A_N$ [kWh/a]	Gebäudenutzfläche nach Nr. 1.4.4	

¹⁾ Die Wärmedurchgangskoeffizienten der Bauteile U_i sind auf der Grundlage der nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerte für Bauprodukte zu ermitteln oder technischen Produkt-Spezifikationen (z.B. für Dachflächenfenster) zu entnehmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Bei an das Erdreich grenzenden Bauteilen ist der äußere Wärmeübergangswiderstand gleich null zu setzen.

²⁾ A in [m²] als wärmeübertragende Umfassungsfläche nach Nr. 1.4.1.

³⁾ V_e in [m³] als beheiztes Gebäudevolumen nach Nr. 1.4.2.

⁴⁾ Der Gesamtenergiedurchlassgrad g_i (für senkrechte Einstrahlung) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Besondere energiegewinnende Systeme, wie z.B. Wintergärten oder transparente Wärmedämmung, können im vereinfachten Verfahren keine Berücksichtigung finden.

⁵⁾ Dachflächenfenster mit Neigungen ≥ 30° sind hinsichtlich der Orientierung wie senkrechte Fenster zu behandeln.

Tabelle 3
Temperatur-Korrekturfaktoren F_{xi}

Wärmestrom nach außen über Bauteil i	Temperatur-Korrekturfaktor F_{xi} [-]
Außenwand, Fenster	1,0
Dach (als Systemgrenze)	1,0
Oberste Geschossdecke (Dachraum nicht ausgebaut)	0,8
Abseitenwand (Drempelwand)	0,8
Wände und Decken zu unbeheizten Räumen	0,5
Unterer Gebäudeabschluss: - Kellerdecke/-wände zu unbeheiztem Keller - Fußboden auf Erdreich - Flächen des beheizten Kellers gegen Erdreich	0,6

Begründung:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen und Vereinheitlichungen:

- a) Die Tabellen und Texte enthalten Gleichungen mit Größen, die in einer bestimmten Maßeinheit zu verwenden sind, um das Gewollte zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen. So wird z. B. der von der Gebäudenutzfläche abhängige Anteil des Höchstwertes nach Spalte 2 nur dann richtig bestimmt, wenn die Gebäudenutzfläche A_N in m^2 eingesetzt wird und die übrigen Größen die entsprechenden Benennungen erhalten.

Die Schreibweise der Gleichungen wird redaktionell - ohne materielle Änderungen gegenüber der Vorlage der Bundesregierung - an die technisch-wissenschaftlichen Gepflogenheiten angepasst und innerhalb der Verordnung vereinheitlicht.

- b) Die Temperatur-Korrekturfaktoren nach Tabelle 3 sollen mit einheitlicher Genauigkeit (Nachkommastellen) angegeben werden.

- Wo 18. Zu Anlage 2 (zu den §§ 4 und 9) Nr. 1.1.2, Tabelle 1 lfd. Nr. 1 Spalte Referenzausführung bzw. Wert (Maßeinheit), Tabelle 2 und Nr. 2.2

Anlage 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1.1.2 ist wie folgt zu fassen:

"1.1.2 Die Bestimmung des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs ist unter Berücksichtigung aller beheizten und/oder gekühlten Teile eines Gebäudes, für die mindestens eine Art der Konditionierung nach DIN V 18599-1 : 2007-02 vorgesehen ist, wie folgt durchzuführen:

$$Q_p = Q_{p,h} + Q_{p,c} + Q_{p,m} + Q_{p,w} + Q_{p,l} + Q_{p,aux} \quad \text{in kWh/a}$$

Dabei bedeuten:

- Q_p der Jahres-Primärenergiebedarf in kWh/a
- $Q_{p,h}$ der Jahres-Primärenergiebedarf für das Heizungssystem und die Heizfunktion der raumluftechnischen Anlage in kWh/a
- $Q_{p,c}$ der Jahres-Primärenergiebedarf für das Kühlsystem und die Kühlfunktion der raumluftechnischen Anlage in kWh/a
- $Q_{p,m}$ der Jahres-Primärenergiebedarf für die Dampfversorgung in kWh/a
- $Q_{p,w}$ der Jahres-Primärenergiebedarf für Warmwasser in kWh/a
- $Q_{p,l}$ der Jahres-Primärenergiebedarf für Beleuchtung in kWh/a
- $Q_{p,aux}$ der Jahres-Primärenergiebedarf für Hilfsenergien für das Heizungssystem und die Heizfunktion der raumluftechnischen Anlage, das Kühlsystem und die Kühlfunktion der raumluftechnischen Anlage, die Befeuchtung, die Warmwasserbereitung, die Beleuchtung und den Lufttransport in kWh/a.

Die einzelnen Primärenergiebedarfsanteile für die Bestimmung des Höchstwertes dürfen unter Zugrundelegung der Vereinfachung nach Nr. 2.1 ermittelt werden."

- b) In Tabelle 1 sind die Angaben zur lfd. Nr.1 in der Spalte "Referenzausführung bzw. Wert (Maßeinheit)" wie folgt zu fassen:

"

$H'_T = 0,23 \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}} + \frac{0,12 \frac{\text{W}}{\text{m}^3 \cdot \text{K}}}{A/V_e} \quad (\text{in } \text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K}))$
$H'_T = 0,27 \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}} + \frac{0,18 \frac{\text{W}}{\text{m}^3 \cdot \text{K}}}{A/V_e} \quad (\text{in } \text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K}))$
$H'_T = 0,53 \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}} + \frac{0,10 \frac{\text{W}}{\text{m}^3 \cdot \text{K}}}{A/V_e} \quad (\text{in } \text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K}))$

"

- c) Tabelle 2 ist wie folgt zu fassen:

"Tabelle 2

Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmetransferkoeffizienten

<p>Gebäude und Gebäudeteile mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19 \text{ }^\circ\text{C}$ und Fensterflächenanteilen $\leq 30 \%$</p>	$H'_T = 0,30 \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}} + \frac{0,15 \frac{\text{W}}{\text{m}^3 \cdot \text{K}}}{A/V_e} \quad (\text{in } \text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K}))$
<p>Gebäude und Gebäudeteile mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19 \text{ }^\circ\text{C}$ und Fensterflächenanteilen $> 30 \%$</p>	$H'_T = 0,35 \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}} + \frac{0,24 \frac{\text{W}}{\text{m}^3 \cdot \text{K}}}{A/V_e} \quad (\text{in } \text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K}))$

...

Gebäude und Gebäudeteile mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C	$H'_T = 0,70 \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}} + \frac{0,13 \frac{\text{W}}{\text{m}^3 \cdot \text{K}}}{\frac{A}{V_e}} \quad (\text{in } \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}})$
---	--

d) Nummer 2.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.2 Berechnung des spezifischen Transmissionswärmetransferkoeffizienten

Der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmetransferkoeffizient ist wie folgt zu ermitteln:

$$H'_T = \frac{(H_{T,D} + F_x \cdot H_{T,iu} + F_x \cdot H_{T,s})}{A} \quad \text{in } \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}}.$$

Dabei bedeuten:

H'_T spezifischer, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmetransferkoeffizient in $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

$H_{T,D}$ Transmissionswärmetransferkoeffizient zwischen der beheizten und/oder gekühlten Gebäudezone und außen nach DIN V 18599-2 : 2007-02 in W/K

$H_{T,iu}$ Transmissionswärmetransferkoeffizient zwischen beheizten und/oder gekühlten und unbeheizten Gebäudezonen nach DIN V 18599-2 : 2007-02 in W/K

$H_{T,s}$ Wärmetransferkoeffizient der beheizten und/oder gekühlten Gebäudezone über das Erdreich nach DIN V 18599-2 : 2007-02 in W/K

F_x Temperatur-Korrekturfaktor nach DIN V 18599-2: 2007-02, auch wenn die Temperatur in einer unbeheizten Zone mit dem detaillierten Verfahren ermittelt worden ist. Alternativ kann mit $F_x = (\vartheta_{i,\text{soll}} - \vartheta_{u,\text{Januar}}) / (\vartheta_{i,\text{soll}} + 1,3)$ ein fiktiver F_x -Wert berechnet werden; hierfür ist $\vartheta_{u,\text{Januar}}$ jedoch ohne die internen Einträge der Anlagentechnik zu ermitteln. Wird die angrenzende nicht temperierte Zone im U-Wert nach außen berücksichtigt oder der Wärmetransferkoeffizient über das Erdreich nach DIN EN ISO 13370 berechnet, so ist $F_x = 1$ zu setzen;

A wärmeübertragende Umfassungsfläche nach Nr. 1.3.1 in m²."

Begründung:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen und Vereinheitlichungen:

- a) Die Texte und Tabellen enthalten Gleichungen mit Größen, die in einer bestimmten Maßeinheit zu verwenden sind, um das Gewollte zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen. Durch die Angabe der Größeneinheiten zu allen Gleichungen wird z. B. auch verdeutlicht, dass es sich nicht in allen Fällen um flächenbezogene Größen handelt.

Die Schreibweise der Gleichungen wird redaktionell - ohne materielle Änderungen gegenüber der Vorlage der Bundesregierung - an die technisch-wissenschaftlichen Gepflogenheiten angepasst und innerhalb der Verordnung vereinheitlicht.

- b) Die Wertangaben in den Berechnungsgleichungen für H'_T sollen mit einheitlicher Genauigkeit (Nachkommastellen) angegeben werden.

Außerdem wird in Nummer 2.2 Satz 1 ein Schreibfehler berichtigt.

Wo 19. Zu Anlage 3 (zu den §§ 8, 9 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 2) Nr. 8.2 Tabelle 2

In Anlage 3 Nr. 8.2 ist die Tabelle 2 wie folgt zu fassen:

"Tabelle 2

Vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung des Jahres-Heizwärmebedarfs
bei bestehenden Wohngebäuden

	Zu ermittelnde Größen	Gleichung	Zu verwendende Randbedingung			
	1	2	3			
1	Jahres-Heizwärmebedarf Q_h	$Q_h = F_{GT} \cdot (H_T + H_V) - \eta_{HP} (Q_s + Q_i)$ [kWh/a]	$(H_T + H_V)/A_N$	F_{GT}	η_{HP}	
			[W/(m ² ·K)]	[kKh/a]	[-]	
			< 2	66	0,95	
			2 bis 4	75	0,90	
			> 4	82	0,85	
2	Spezifischer Transmissionswärmeverlust H_T	$H_T = \sum (F_{xi} \cdot U_i \cdot A_i) + A \cdot \Delta U_{WB}$ [W/K] ^{1) 2)}	Wärmebrückenzuschlag ΔU_{WB} nach Nr. 8.1.1 in W/(m ² ·K) Temperatur-Korrekturfaktoren F_{xi} nach Anlage 1 Tabelle 3			
	bezogen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche	$H'_T = \frac{H_T}{A}$ [W/(m ² ·K)] ²⁾				
3	Spezifischer Lüftungswärmeverlust H_V	$H_V = 0,270 \frac{W}{K \cdot m^3} \cdot V_e$ [W/K] ³⁾	bei offensichtlichen Undichtheiten			
			$H_V = 0,190 \frac{W}{K \cdot m^3} \cdot V_e$ [W/K] ³⁾	ohne Dichtheitsprüfung nach Anlage 4 Nr. 2		
				mit Dichtheitsprüfung nach Anlage 4 Nr. 2		
4	Solare Gewinne Q_s	$Q_s = \sum (I_s)_{j,HP} \cdot \sum 0,567 \cdot g_i \cdot A_i$ [kWh/a] mit $I_{s,HP}$: Solare Einstrahlung in der Heizperiode je Orientierung g : Gesamtenergie durchlassgrad [-] ⁴⁾ A : Fläche der Fenster[m ²] j : Zählindex für	Orientierung j	$(H_T + H_V)/A_N$	$I_{s,HP}$	
				[W/(m ² ·K)]	[kWh/(m ² ·a)]	
			Südost bis Südwest	< 2	270	
				2 bis 4	410	
				> 4	584	
			Nordwest bis Nordost	< 2	100	
				2 bis 4	215	
				> 4	400	
			übrige Richtungen	< 2	155	
				2 bis 4	300	
> 4	480					
Dachfläche nfenster mit	< 2	225				
	2 bis 4	455				

		i	Orientierungen Zählindex für Gesamtenergiedurchlassgrad	Neigungen < 30° ⁵⁾	> 4	745
5	Interne Gewinne Q _i		$(H_T + H_V)/A_N$ [W/(m ² ·K)]	[kWh/a]	A _N : Gebäudenutzfläche nach Anlage 1 Nr. 1.4.4 in m ²	
			< 2	$Q_i = 22 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \cdot \text{a}} \cdot A_N$		
			2 bis 4	$Q_i = 29 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \cdot \text{a}} \cdot A_N$		
			> 4	$Q_i = 36 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \cdot \text{a}} \cdot A_N$		

- 1) Die Wärmedurchgangskoeffizienten der Bauteile U_i sind auf der Grundlage der nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerte für Bauprodukte zu ermitteln oder technischen Produkt-Spezifikationen (z.B. für Dachflächenfenster) zu entnehmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Bei an das Erdreich grenzenden Bauteilen ist der äußere Wärmeübergangswiderstand gleich null zu setzen.
- 2) A in [m²] als wärmeübertragende Umfassungsfläche nach Anlage 1 Nr. 1.4.1.
- 3) V_e in [m³] als beheiztes Gebäudevolumen nach Anlage 1 Nr. 1.4.2.
- 4) Der Gesamtenergiedurchlassgrad g_i (für senkrechte Einstrahlung) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Besondere energiegewinnende Systeme, wie z.B. Wintergärten oder transparente Wärmedämmung, können im vereinfachten Verfahren keine Berücksichtigung finden.
- 5) Dachflächenfenster mit Neigungen ≥ 30° sind hinsichtlich der Orientierung wie senkrechte Fenster zu behandeln."

Begründung:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen und Vereinheitlichungen:

- a) Tabelle 2 enthält Gleichungen mit Größen, die in einer bestimmten Maßeinheit zu verwenden sind, um das Gewollte zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen. Durch die Angabe der Größeneinheiten zu allen Gleichungen wird z. B. auch verdeutlicht, dass es sich nicht in allen Fällen um flächenbezogene Größen handelt.

Die Schreibweise der Gleichungen wird redaktionell - ohne materielle Änderungen gegenüber der Vorlage der Bundesregierung - an die technisch-wissenschaftlichen Gepflogenheiten angepasst und innerhalb der Verordnung vereinheitlicht.

- b) Die Fußnoten werden – anstelle einer Verweisung auf die entsprechende Tabelle 2 in Anlage 1 – der leichten Lesbarkeit halber hier vollständig aufgeführt.
- c) Die fehlerhafte Schreibweise der Größe " $(H_T + H_V)/A_N$ " (fehlende Klammern) wird an drei Stellen berichtigt.

Wo 20. Zu Anlage 6 (zu § 16) Seite 3 Tabelle Verbrauchserfassung Spalte 4,
Anlage 7 (zu § 16) Seite 3 Abschnitt Heizenergieverbrauchskennwert,
Stromverbrauchskennwert,
Tabelle Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser
Spalte 4 und
Seite 4 Erläuterungen zu Seite 3 letzter Absatz und
Anlage 9 (zu § 16) Abschnitt Heizenergieverbrauchskennwert und Strom-
verbrauchskennwert

Die Anlagen sind wie folgt zu ändern:

- a) In Anlage 6 (zu § 16) Seite 3 Tabelle Verbrauchserfassung ist in Spalte 4 das Wort "Brennstoffmenge" durch das Wort "Energieverbrauch" zu ersetzen.
- b) Die Anlage 7 (zu § 16) Seite 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Im Abschnitt Heizenergieverbrauchskennwert und Stromverbrauchskennwert sind jeweils die Wörter "Häufigster Wert" durch das Wort "Vergleichswert" zu ersetzen und die Angabe "(Vergleichswert)" zu streichen.
 - bb) In der Tabelle Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser ist in Spalte 4 das Wort "Brennstoffmenge" durch das Wort "Energieverbrauch" zu ersetzen.

- c) In der Anlage 9 (zu § 16) sind im Abschnitt Heizenergieverbrauchs-kennwert und Stromverbrauchskennwert jeweils die Wörter "Häufigster Wert" durch das Wort "Vergleichswert" zu ersetzen und die Angabe "(Vergleichswert)" zu streichen.

Als Folge ist

in Anlage 7 (zu § 16) auf Seite 4 der Erläuterungen zu Seite 3 der letzte Absatz wie folgt zu fassen:

"Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Dazu wurden die Daten von einer großen Anzahl Gebäude untersucht und bewertet. Der Vergleichswert ist dabei der flächengewichtete Mittelwert aus der statistischen Verteilung. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Vergleichswerte werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bekanntgegeben."

B

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,^{*}

*

Die Einleitung gilt bei Annahme einer der Ziffern 21 bis 23 als mitbeschlossen.

21. a) in der Energieeinsparverordnung (EnEV) möglichst rasch die Höchstwerte des zulässigen Jahresprimärenergiebedarfs sowie die zulässigen Transmissionswärmeverluste für den Neubau um mindestens 30 Prozent zu verringern sowie die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen dem Stand der Technik auf Basis des wirtschaftlich Angemessenen anzupassen;
22. b) für die Heizwärme- einschließlich Raumkälte- und Warmwasserbereitung bei Neubauten sowie bei grundlegenden Heizungserneuerungen eine Mindestdeckungsrate von 20 Prozent der Endenergie durch Erneuerbare Energien verpflichtend vorzusehen. Der Pflichtanteil soll auch als erfüllt gelten, wenn der Anteil aus Wärmerückgewinnung, aus Erd- und Umweltwärme bzw. aus Abwärme zum Beispiel aus industriellen und Energieumwandlungsprozessen stammt. Die Pflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Höchstwerte des zulässigen Jahresprimärenergiebedarfs um mindestens 20 Prozent der jeweils zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Energieeinsparverordnung unterschritten bzw. im Rahmen einer Sanierung der Wärmebedarf entsprechend reduziert wird;
23. c) durch eine verlässliche Förderung für ausreichende Anreize zur Investition in Erneuerbare Energien im Wärmemarkt Sorge zu tragen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Hohe energetische Standards beim Neubau von Wohngebäuden sind ein wichtiger Beitrag zur Energieeinsparung und damit zum Klimaschutz. Durch den geringeren Energiebedarf werden Kosten reduziert und CO₂-Emissionen vermieden. Die technische Weiterentwicklung hat in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Reduzierung der Mehrkosten gegenüber "traditioneller" Bauweise geführt. In Verbindung mit gestiegenen Brennstoffkosten lässt sich heute ein wesentlich besserer Standard wirtschaftlich darstellen, als dies bei der Festlegung der in der Energieeinsparverordnung genannten Werte möglich war.

Durch das Förderprogramm "Ökologisch Bauen" der Kreditanstalt für Wiederaufbau wurden mir den KfW60- bzw. KfW40-Gebäuden anspruchsvolle Standards im Wohnungsbau erfolgreich gefördert. Heutige Baustandards ermöglichen einen Jahres-Heizwärmebedarf von weniger als 15 kWh/m² für Wohngebäude.

Zu Buchstabe b:

Die Mindestdeckungsrate Erneuerbarer Energien könnte in § 5 EnEV als Ersatz zur "Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme" im Rahmen einer Novellierung verankert werden.

Zu Buchstabe c:

Das Marktanzreizprogramm zur Förderung Erneuerbarer Energien hat sich bewährt. Die Förderbeträge fließen in Form von einem Mehr an Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen und inländischer Wertschöpfung direkt zurück.

Ziel ist ein nach Buchstabe a um 30 Prozent verbesserter Energiestandard im Neubau, ein Mindestdeckungsanteil Erneuerbarer Energien gemäß Buchstabe b und eine verlässliche Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmesektor durch das Marktanzreizprogramm MAP entsprechend Buchstabe c. Diese Anforderungen können im Wege der Novellierung der Energieeinsparverordnung wie auch durch gesetzliche Instrumente, wie sie im Hinblick auf ein regeneratives Wärmegesetz derzeit diskutiert werden, inhaltlich erfüllt werden. Die Integration der Anforderungen in die Energieeinsparverordnung ist einfach und unbürokratisch. Da sich die Anforderungen im Rahmen des "wirtschaftlich Angemessenen" bewegen, sind die Anforderungen zumutbar.

*

Ist bei Ablehnung von Ziffer 21 **oder bzw. und** Ziffer 22 redaktionell anzupassen.